

Prävention und Bewältigung von Interessenkonflikten bei der WKB

1. Ziele

Das vorliegende Dokument soll die Kunden der Walliser Kantonalbank (WKB) über ihre Politik zur Prävention und Bewältigung von Interessenkonflikten informieren, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auftreten können.

Dieses Dokument soll namentlich:

- den Geltungsbereich und die Definition von Interessenkonflikten und Kategorien festlegen;
- die Leitprinzipien und organisatorischen Massnahmen der WKB zur Identifizierung und Handhabung von tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten festlegen;
- Regeln für die Offenlegung von Interessenkonflikten festlegen, wenn diese nicht mit hinreichender Sicherheit vermieden werden können.

2. Geltungsbereich

Die folgenden Grundsätze und Massnahmen gelten für alle Mitarbeitenden der WKB sowie für alle Aktivitäten der WKB, einschliesslich aller Partnerschaftsaktivitäten.

Der Begriff Mitarbeitende umfasst alle Personen, die im Namen der WKB handeln, unabhängig von ihrer Funktion innerhalb der Bank, d.h. die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Mitglieder der Generaldirektion sowie alle Angestellten, einschliesslich der Auszubildenden und Praktikant/innen.

3. Definition und Kategorien von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte entstehen, wenn die privaten Interessen der Mitarbeitenden und der Bank die unparteiische und objektive Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinflussen oder zu beeinflussen scheinen.

Mit anderen Worten: Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn eine Person innerhalb der Bank persönliche, berufliche oder finanzielle Interessen hat, die ihre Fähigkeit, im Interesse der Bank oder ihrer Kunden zu handeln, beeinflussen können oder zu beeinflussen scheinen.

Situationen mit tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten können auftreten zwischen:

- den eigenen Interessen der WKB und den Interessen eines oder mehrerer Kunden oder Kundinnen;
- den Interessen von Mitarbeitenden und den Interessen eines oder mehrerer Kunden und Kundinnen;
- den Interessen von zwei oder mehr Kunden und Kundinnen.

4. Leitprinzipien

Die WKB wendet die folgenden Leitprinzipien zur Identifizierung und Bewältigung von Interessenkonflikten an:

- Sie verpflichtet sich, ihre Kunden und Kundinnen fair und integer zu behandeln.
- Sie erwartet von ihren Mitarbeitenden, dass sie nicht entgegen den Interessen der Kunden und Kundinnen handeln.
- Sie verpflichtet sich, alle geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen in Bezug auf die Identifizierung und den angemessenen Umgang mit Interessenkonflikten zu erfüllen.
- Sie verpflichtet sich, proaktiv Situationen zu identifizieren, in denen ein Interessenkonflikt entstehen könnte.
- Sie fordert ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, auf potenzielle Interessenkonflikte zu achten und im Rahmen des Zumutbaren alle notwendigen Massnahmen zu deren Identifizierung und Bewältigung zu ergreifen.

Die WKB erwartet von ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auch, dass sie jede Situation, die potenziell zu einem Interessenkonflikt führen könnte, melden, sobald sie davon Kenntnis haben, indem sie sich direkt an ihren Vorgesetzten oder den Compliance & Conformity Manager wenden. Die Meldung kann auch über das interne Whistleblower-Verfahren erfolgen.

Die WKB schliesst jede Vergeltungsmassnahme gegen Mitarbeitende aus, die in gutem Glauben und im Interesse der WKB handelt.

5. Situationen, die zu Interessenkonflikten führen können

Die nachfolgend beschriebenen Situationen (nicht erschöpfende Liste) können zu einem potenziellen Interessenkonflikt führen, wenn die WKB im Auftrag ihrer Kunden und Kundinnen handelt:

- Anreize, die die WKB von Dritten erhält (Retrozessionen, finanzielle Vorteile)
- Anreize, die Mitarbeitende der WKB von Dritten erhalten (Geschenke, Einladungen)
- Nostro-Transaktionen und Mitarbeitergeschäfte (Front, Parallel und After Running)
- Anlegen von Produkten, die von der WKB ausgegeben / verwaltet werden
- Transaktionen ohne wirtschaftliche Interessen (Churning)
- private Mandate des oder der Mitarbeitenden
- Zuwendungen im Bereich von Emissionen
- Zuteilung von Aufträgen bei der Erteilung von Sammelaufträgen
- Preisfestlegung bei einer zwischen zwei Kunden der Bank durchgeführten Transaktionen (Cross-Trade)

Die WKB hat spezifische Mitigationmassnahmen eingerichtet, um solche Situationen zu verhindern.

Darüber hinaus vermeidet die WKB eine Reihe von potenziellen Interessenkonflikten, denn sie:

- ist keine Investmentbank;
- betreibt keine Primärforschung im Bereich der Finanzanalyse;
- bietet keine Dienstleistungen im Bereich der Fusionen und Übernahmen von börsennotierten oder nicht börsennotierten Unternehmen an;
- handelt nicht als Manager oder Co-Manager bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren auf dem Primär- oder Sekundärmarkt.

6. Organisatorische und administrative Massnahmen

Um potenziellen Interessenkonflikten vorzubeugen und das damit verbundene Risiko zu mindern, verfügt die WKB über organisatorische und administrative Massnahmen, die ihrer Grösse, ihrer Struktur und den angebotenen Dienstleistungen angemessen sind. Insbesondere:

Organisatorische Massnahmen:

Die WKB unterhält und wendet organisatorische Vorkehrungen an, wie z. B.:

- Einführung von physischen und elektronischen Barrieren (Chinese Walls), um den Informationsfluss zwischen bestimmten Tätigkeitsbereichen bei Bedarf zu beschränken;
- Anwendung des Need-to-Know-Prinzips, d. h. der oder die Mitarbeitende erhält die Informationen, die für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderlich sind;
- Trennung der Funktionen und Aufgaben zwischen den verschiedenen Geschäftsbereichen der Bank gemäss den Governance-Grundsätzen des FINMA-Rundschreibens 17/01.

Verwaltungsmassnahmen:

Die WKB setzt spezifische Verwaltungsvorschriften (Richtlinien und Verfahren) um. Hierzu gehören insbesondere:

- interne Richtlinien und ein internes Kontrollsystem (IKS), die auf die von der Bank entwickelten Aktivitäten abgestimmt sind (angebotene Finanzdienstleistungen und -produkte, Verwaltung auf eigene Rechnung der Bank oder auch Kreditaktivitäten);
- regelmässige Aktualisierung des von den zuständigen Organen verabschiedeten internen Regelungsrahmen;
- Richtlinien und Kontrollen speziell für Transaktionen von Mitarbeitenden;
- Verbot für alle Mitarbeitenden, Gefälligkeiten oder sonstige Vorteile (z. B. Geschenke, Einladungen usw.) zu gewähren oder anzunehmen, die über soziale Gepflogenheiten hinausgehen;
- Meldepflicht für externe (öffentliche und private) Mandate und den Besitz von nicht börsennotierten Wertpapieren in privaten Unternehmen für alle Mitarbeitenden;
- Meldepflicht nahestehender Personen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Generaldirektion;
- Schulung und Sensibilisierung von Mitarbeitenden, damit sie Situationen, in denen ein Interessenkonflikt droht, erkennen und bewältigen können;
- Vergütungspolitik, die sicherstellt, dass die Vergütungs- und Bonusstrukturen für die Mitarbeitenden im Hinblick auf die gängigen bewährten Praktiken kohärent sind und mit den Zielen dieses Dokuments übereinstimmen;
- interner Prozess, der eine angemessene Bearbeitung von Kundenbeschwerden sicherstellen soll.

7. Offenlegung von Interessenkonflikten

Wenn die organisatorischen oder administrativen Massnahmen, die gemäss Punkt 6 oben getroffen wurden nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass die Risiken einer Beeinträchtigung der Kundeninteressen vermieden werden, nimmt sich die WKB des betreffenden Interessenkonflikts an, indem sie entweder die Erbringung der entsprechenden Dienstleistung verweigert oder den Kunden oder die Kundin oder den betroffenen Dritten in geeigneter Weise über das Bestehen und die Art des Interessenkonflikts sowie die damit verbundenen Risiken informiert.

Diese Information erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger und enthält unter Berücksichtigung der Art des Kunden oder der Kundin ausreichende Einzelheiten, um ihm oder ihr eine informierte Entscheidung über die Dienstleistung, in deren Rahmen der Interessenkonflikt auftritt, zu ermöglichen.

8. Governance

Gemäss Artikel 12 Abs. 1 des KWG übt der Verwaltungsrat die Oberleitung und die Aufsicht über die Bank und die Geschäftsführung aus. Er bestimmt die allgemeine Politik der Bank und legt in Leitprinzipien fest, wie der Auftrag der Bank zu Gunsten der Walliser Wirtschaft konkretisiert wird.

Die Aktivitäten und/oder Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats werden im Geschäftsbericht der WKB beschrieben, der jährlich veröffentlicht und der Generalversammlung der Aktionäre vorgelegt wird. Der Verwaltungsrat ist in der Thematik des Interessenkonflikts geschult und genehmigt die Personalpolitik und den Verhaltenskodex.

Ausgabedatum: 09.12.2024